

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Luzern, 25. Oktober 2011 / Protokoll-Nr. 1125

**Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG);
Stellungnahme der Regierung des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir in eingangs erwähnter Angelegenheit wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Generell ist zu begrüßen, dass der seit Inkrafttreten des Medizinalberufegesetzes (MedBG) entstandene Anpassungsbedarf mit der vorliegenden Revision abgedeckt wird. Insbesondere sollen seitens der Kantone im Vollzug des MedBG festgestellte Mängel im Bereich Medizinalberuferegister und Berufsausübung behoben werden. Namentlich zu erwähnen ist hier die durchgängige Ersetzung des Begriffs „selbstständige Berufsausübung“ durch den Begriff „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Damit kann die Regelungsbefugnis des Bundesgesetzgebers ausgedehnt werden, so dass nach MedBG künftig auch Medizinalpersonen bewilligungspflichtig sind, die beispielsweise in privaten Gruppenpraxen oder einer Aktiengesellschaft in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, dass heisst, nicht unter der Aufsicht von Kolleginnen und Kollegen stehen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen und zum erläuternden Bericht

Art. 35 Abs. 4

Es erscheint sinnvoll, nur sehr kurzzeitig in der Schweiz privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätig werdende Medizinalpersonen zwar nicht von der Meldepflicht, jedoch zur Vermeidung unnötigen Aufwandes für die Kantone von der Pflicht zur Eintragung ins Medizinalberuferegister auszunehmen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. c

Neu sollen die kantonalen Bewilligungsbehörden prüfen, ob ein Antragsteller „eine Landessprache beherrscht“. Gemäss dem erläuternden Bericht wird diese Änderung gestützt auf die Rechtsprechung des EuGH betreffend Sprachkenntnisse für die Berufsausübung. Diese ist unter dem Titel „Modalitäten der Berufsausübung“ in die in der Schweiz zur Übernahme anstehende Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Art. 53) eingeflossen. Unter 1.2.2.2 heisst es: „Neu haben die Kantone bei der Beantragung der kantonalen Berufsausübungsbewilligung die Sprachkenntnisse zu überprüfen. Eine solche Überprüfung muss verhältnismässig sein, d.h., die gestellten Anforderungen dürfen nicht über die Sprachkenntnisse hinausgehen, die zur Ausübung des betreffenden Berufs objektiv nötig sind.“ Diesem Gebot wird die lediglich aus den Art. 15 beziehungsweise 21 unverändert in Art. 36 Abs. 1 Bst. c übertragene Formulierung „eine Landessprache der Schweiz

beherrscht“ nicht gerecht. Es dürfte genügend Fälle geben, in denen eine antragstellende Person zwar eine der Landessprachen der Schweiz beherrscht, aber nicht diejenige, die sie im konkreten Fall (Kanton) benötigt. Die Bewilligung müsste dennoch erteilt werden. Andererseits kann es Fälle geben, in denen für die Berufsausübung das im Bericht pauschal als angemessen bezeichnete Niveau B2 nicht erforderlich ist, gleichwohl die Bewilligung nicht erteilt werden könnte. Die im Entwurf gewählte Formulierung würde die Kantone praktisch vor unlösbare Umsetzungsprobleme stellen. Zudem bestimmt Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG, wo es heisst: „*Personen, deren Berufsqualifikation **anerkannt** wird, ...*“ damit lediglich, dass die Sprachprüfung nicht Bestandteil der Anerkennung der Berufsqualifikationen sein kann. Eine Prüfung der Sprachkenntnisse durch die bewilligenden Stellen ist daraus nicht ableitbar. Diesbezüglich kann auf die Praxis anderer Bundesstellen (z.B. BBT) verwiesen werden, die parallel zur Prüfung der Qualifikationen Sprachprüfungen vornehmen (lassen). Aus diesen Gründen liegt es nahe, die Prüfung der Sprachkenntnisse bei den Anerkennungsinstanzen anzusiedeln, ohne diese Prüfung als Teil der Diplomanerkennung zu behandeln. Das würde zum einen den kantonalen Bewilligungsbehörden eine aufwändige Prüfung bezogen auf den Einzelfall ersparen, andererseits den Anerkennungsbehörden eine pauschalere Vorgehensweise ermöglichen, wie beispielsweise im erläuternden Bericht zu Art. 36 Abs. 1 Bst. c vorgeschlagen worden ist.

Wir **beantragen** daher,

1. Art. 36 Abs. 1 Bst. c wie folgt zu formulieren:

„der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über den Erwerb der für die Ausübung der zu bewilligenden Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorlegt.“

2. Im erläuternden Bericht folgenden Satz zu streichen:

„Die zuständige kantonale Behörde hat zu prüfen, ob ein Antragsteller eine Landessprache beherrscht.“

Erläuternder Bericht

Unter 3.2 (Auswirkungen auf die Kantone) wird der den Kantonen durch die aufgezählten Revisionen entstehende Mehraufwand als „*insgesamt nicht übermässig*“ betrachtet. Diese Einschätzung kann nicht unwidersprochen bleiben: Insbesondere die gemäss dem im Entwurf des Art. 36 Abs. 1 Bst. c neu den kantonalen Bewilligungsbehörden zugewiesene Prüfung der Sprachkenntnisse dürfte den Kantonen einen nicht unerheblichen Zusatzaufwand verursachen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



Kopie:

- dm@bag.admin.ch
- nadine.facchinetti@bag.admin.ch